

mithin und also das Recht, Bürger und Bürgermeister zu haben, mit Stadtverordneten und Rathmännern an der Spitze, beizubehalten. Wenn man dies den kleinen Städten nachläßt, so sollte man doch meinen, daß es auf der andern Seite gleich sei, wenn man einer Stadt, welche bisher die Landgemeindeordnung gehabt hat und sich nun für die Städteordnung entscheidet, nachläßt, diejenigen Bestimmungen anzunehmen, welche sie in Gemäßheit derselben für sich für passend hält.

Präsident Cuno: Der Antrag des Ausschusses geht dahin: „die Beschwerde der Gemeindevertretung zu Lobstädt wegen verweigerter Einführung der Städteordnung zur thunlichsten Berücksichtigung an die Staatsregierung abzugeben.“ Pflichten Sie diesem Vorschlage des Ausschusses bei? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Im Uebrigen versteht es sich, ohne daß deshalb eine Abstimmung erfolgt, von selbst, daß die Beschwerde nun noch an die erste Kammer zu gelangen haben wird. — Wir werden nunmehr den Bericht des vierten Ausschusses über die Petition des D. Carl Heine und Genossen zu Leipzig, die Einquartierungslast betreffend, in Berathung zu nehmen haben. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben vorzutragen.

Berichterstatter Abg. D. Wagner (aus Dresden):

D. Carl Heine in Leipzig hat sich mit einer großen Zahl anderer Hauseigenthümer daselbst unter dem 5. Januar dieses Jahres zunächst an die erste Kammer mit dem Gesuche gerichtet:

dieselbe wolle im Vereine mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung sich dahin verwenden, daß die auf längere Zeit für Leipzig bestimmte Besatzung allenthalben in Casernen untergebracht und namentlich die Zahl dieser Truppen in keiner Weise erhöht werde, bevor zur Unterbringung derselben auf Kosten des Staates genügende Räumlichkeiten beschafft sind.“

Nachdem die erste Kammer in der siebenunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 12. März dieses Jahres darüber Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt hat, ist die Petition auch an die zweite Kammer gelangt.

Der vierte Ausschuss, welchem die Berichterstattung über dieselbe obliegt, hält es für angemessen, der Kammer die der Petition beigefügte Begründungsschrift selbst zunächst ihrem ganzen Wortlaute nach mitzutheilen, da eine kurze Angabe des Inhaltes ihm nicht ausreichend erscheint.

Diese Schrift der Petenten lautet folgendermaßen:

„Bereits seit einer Reihe von Jahren hat sich in Leipzig die Lage der Hausbesitzer fortwährend ungünstiger gestaltet, und namentlich hat das Gesetz vom Jahre 1840 über den Gewerksbetrieb auf dem Lande, sowie der größere an sich nur wünschenswerthe freiere Aufschwung des Verkehrs nach und nach insofern ungünstig eingewirkt, als die früher unnatürlich gesteigerte Höhe des Miethzinses immer mehr in den natürlichen Zustand gedrängt wurde. Die traurigen Verhältnisse

der vergangenen Jahre beschleunigten in drückender Weise den unvermeidlichen Uebergang, und die Miethzinsen sanken plötzlich durchschnittlich 20 Procent herunter. Hierzu kam allgemeine Creditlosigkeit, namentlich für die Hauseigenthümer, und außerdem stieg der Zinsfuß für Hypotheken auf Hausgrundstücken von  $3\frac{1}{2}$  auf  $4\frac{1}{2}$  bis 5 Procent. In Leipzig ist nun das Geschäft des Vermiethers mehr als in irgend einer Stadt des Landes eine Art von Gewerbe. Hier ist der Hauptzweck für jede Bauunternehmung fast allenthalben die Vermiethung, nicht aber, wie in kleinern Städten, die Benutzung durch den Eigenthümer. Die Lästigkeit des Vermiethungsgeschäftes bringt es mit sich, daß die Häuser vorzugsweise Eigenthum kleinerer Capitalisten sind, welche durch Thätigkeit und Benutzung des Credits einen höhern Ertrag ihres kleinen Capitals erstreben. Diejenigen, welche auf solche Weise in früherer Zeit mit 10,000 Thaler eigenem Vermögen ein Haus zu dem Preise von 20,000 Thalern kauften oder erbauten, erhielten leicht 10,000 Thaler Hypothek zu  $3\frac{1}{2}$  Procent, und hatten sonach bei 1000 Thaler Miethertrag brutto ungefähr 900 Thaler Reinertrag, und sie erlangten sonach von 10,000 Thaler eigenem Capitale, nach Abzug der Hypothekenzinsen zu  $3\frac{1}{2}$  Procent, 550 Thaler Zinsen.

Gegenwärtig gewährt dasselbe Grundstück in der Regel nur noch 800 Thaler Miethertrag, die Verluste und Unkosten aller Art sind gestiegen, und es bleiben von diesen 800 Thalern wohl kaum 650 Thaler übrig, davon gehen aber jetzt 500 Thaler Hypothekenzinsen ab, und für alle Arbeit, für die Sorge um neue Anschaffung der häufiger als sonst gekündigten Hypotheken bleiben etwa 150 Thaler als Zinsen des eigenen Capitales. Dieses ist die Lage sehr vieler Hausbesitzer in Leipzig, und wer einen Blick in die Hypothekenbücher gethan hat, der wird die Ueberzeugung gewinnen, daß wohl fast die Hälfte der Leipziger Hauseigenthümer in einer Lage sich befindet, welche der aufgestellten Berechnung oft sehr nahe kommt.

Hieraus dürfte aber klar hervorgehen, daß die Hausbesitzer Leipzigs deshalb noch nicht besonders glücklich genannt werden können, weil sie die Eigenthümer von  $\frac{1}{2}$  Quadratmeile sind, welche man bei der neuen Steuereinrichtung so reichlich bedacht hat, daß die Wohnungen für 62,000 Menschen ungefähr  $\frac{1}{4}$  von der gesammten Grundsteuer eines Landes aufbringen müssen, welches bei einem Flächenraume von 271 Quadratmeilen  $1\frac{1}{2}$  Millionen Einwohner zählt. Diese klare, der Wahrheit allenthalben entsprechende Rechnung weist genügend nach, daß den Grundeigenthümern Leipzigs keine größern Lasten aufgebürdet werden können, wenn man den Wohlstand derselben nicht allenthalben großer Gefahr preisgeben will. Sedenfalls aber wird durch diese Zahlen allenthalben der evidenteste Beweis geführt, daß für Leipzigs Grundbesitzer jeder Mann Einquartierung eine größere Last sein müsse, als verhältnißmäßig in den andern Theilen des Landes die vier- und fünffache Zahl. Denn wo einmal, vermöge örtlicher Verhältnisse, die Unterbringung von Truppen an sich, auch ohne Verpflegung, bedeutende baare Geldopfer erfordert, da gestaltet sich die Einquartierung zu einer im Voraus nicht zu berechnenden und deshalb schwer drückenden Grundsteuer. Die Gesetze fordern für das ganze Land gleichmäßige, nach dem Ertragswerthe zu messende Besteuerung des Grundbesitzes, und die Naturaleinquartierung soll keine Steuer sein für einzelne Ortschaften, deshalb wird die gesetzliche Entschädigung gewährt. Die Billigkeit aber verlangt, daß nicht vorzugsweise diejenigen Orte mit Einquartierung belegt werden, für welche der einmal angenommene Entschädigungsmaßstab zu dem Verluste in keinem